

# RS OGH 2016/8/31 20b235/15w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.2016

## Norm

ABGB §1319a Abs2 A

StVO §76 Abs1 I

StVO §76 Abs1 IIa

1. ABGB § 1319a heute
2. ABGB § 1319a gültig ab 01.01.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 416/1975

## Rechtssatz

Gemäß § 76 Abs 1 StVO ist die Benützung des Straßenbanketts für Fußgänger verpflichtend, wenn weder Gehwege noch Gehsteige vorhanden sind. Dabei handelt es sich um keine in das Belieben des Fußgängers gestellte Alternative, sondern um eine streng einzuhaltende Regel, die dem Grundsatz der Verkehrsentflechtung dient; dürfen doch Straßenbankette von Kraftfahrzeugen nicht befahren werden. Gemäß Paragraph 76, Absatz eins, StVO ist die Benützung des Straßenbanketts für Fußgänger verpflichtend, wenn weder Gehwege noch Gehsteige vorhanden sind. Dabei handelt es sich um keine in das Belieben des Fußgängers gestellte Alternative, sondern um eine streng einzuhaltende Regel, die dem Grundsatz der Verkehrsentflechtung dient; dürfen doch Straßenbankette von Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.

## Entscheidungstexte

- RS0130942" >2 Ob 235/15w  
Entscheidungstext OGH 31.08.2016 2 Ob 235/15w  
Beisatz: Hier: Daher Haftung für mangelhafte Schneeräumung des Banketts gemäß § 1319a ABGB denkbar. (T1);  
Veröff: SZ 2016/86

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130942

## Im RIS seit

18.10.2016

## Zuletzt aktualisiert am

04.05.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)